

43. 1. Ist für die Ansprüche, die ein Krankenhaus gegen einen Fürsorgeverband wegen der Behandlung Hilfsbedürftiger erhebt, der ordentliche Rechtsweg zulässig?

2. Gilt dies auch dann, wenn das Krankenhaus Eigentum einer Stadt ist, die selbst Fürsorgeverband ist?

GG. § 13. BGB. §§ 677, 679. Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) — FürsPfVVo. — §§ 7, 14, 24, 29. Preuß. Ausführungsverordnung dazu in der Fassung vom 30. Mai 1932 (GS. S. 207) — Pr. AusfVVo. — § 20.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Februar 1936 i. S. Stadtgemeinde L. (Kl.) w. Landkreis L. (Bekl.). VII 225/35.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

In den Jahren 1931 bis 1934 wurden im Krankenhaus der klagenden (preussischen) Stadtgemeinde Hilfsbedürftige Personen aus dem Fürsorgebezirk des verklagten Landkreises behandelt. Der Beklagte war in der Mehrzahl der Fälle vorläufig zur Fürsorgegewährung verpflichtet; in einigen dieser Fälle hatte er, da er selbst kein Krankenhaus besaß, die Hilfsbedürftigen in das Krankenhaus der Klägerin gesandt und ihnen einen Schein mitgegeben, in dem er sich zur Übernahme der Kosten verpflichtete. In weiteren sechs Fällen war der Beklagte endgültig zur Fürsorge verpflichtet, während der Klägerin die vorläufige Fürsorgepflicht oblag. In diesen Fällen hat das Krankenhaus der Klägerin als Fürsorgeverband von der Behandlung der Hilfsbedürftigen Mitteilung gemacht.

Bei der Behandlung entstand ein Streit, weil der Beklagte statt der geforderten Sätze nur den Betrag bezahlen wollte, den die Ortskrankenkasse der Stadt L. an die Klägerin für die ihr angehörigen Krankenhauspatienten bezahlte, in einem Falle auch deshalb, weil der Beklagte nicht von der Aufnahme, sondern erst von der Anzeige an die Kosten der Krankenhausbehandlung tragen wollte.

Die Klägerin verlangt mit der Klage als Eigentümerin des städtischen Krankenhauses die Unterschiedsbeträge mit insgesamt 3121,64 RM. Auf die sechs Fälle, in denen die vorläufige Fürsorgepflicht der Klägerin oblag, entfallen 64,20 RM., auf weitere drei Fälle, in denen die Klägerin endgültig fürsorgepflichtig war,

106,20 RM. Der Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Das Landgericht hat diese für durchschlagend erachtet und die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Ihre Revision wurde wegen der zuletztgenannten neun Fälle zurückgewiesen; im übrigen wurde der Rechtsweg für zulässig erklärt.

Gründe:

Für die Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs ist die rechtliche Natur des Klaganspruchs entscheidend, so wie er sich aus der tatsächlichen Begründung der Klage ergibt. Liegt der Streit nach dem vorgetragenen Sachverhältnis auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, so ist der Rechtsweg nach § 13 GVG. auch dann unzulässig, wenn die Klägerin ihren Anspruch durch Bezugnahme auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründet (RGZ. Bd. 129 S. 288, Bd. 130 S. 268, Bd. 133 S. 244).

Nach den §§ 14, 29 FürsPflWo. in Verbindung mit den §§ 37 flg. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 381) gehören Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden, insbesondere zwischen dem vorläufig und dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband, dem öffentlichen Recht an und werden im Verwaltungswege entschieden. Das gleiche gilt nach § 20 Pr.AusfWo. für den Anspruch des Hilfsbedürftigen gegen den Fürsorgeverband, den nach § 24 FürsPflWo. auch die Krankenanstalt zur Deckung ihrer Verpflegungskosten für ihre Insassen erheben kann.

Solche Ansprüche will aber die Klägerin nach der Klagebegründung nicht geltend machen. Sie klagt als Eigentümerin des städtischen Krankenhauses, nicht als Fürsorgeverband, da sie keine öffentliche Fürsorge ausgeübt haben will. Wenn der Berufungsrichter meint, mit der Stellung des Antrags aus § 24 FürsPflWo. bei dem Beklagten oder mit der Aufnahme der Hilfsbedürftigen, die einen Übernahmeschein vorlegen konnten, habe das Krankenhaus zu erkennen gegeben, daß es öffentliche Fürsorge ausüben wolle, seine Erstattungsansprüche seien daher öffentlich-rechtlicher Natur, so ist das richtig. Denn es liegt nichts dafür vor, daß die Leitung des Krankenhauses befugt gewesen wäre, für die Klägerin verbindliche Erklärungen über die Übernahme der öffentlichen Fürsorge abzugeben. . . Das Krankenhaus aber ist kein Fürsorgeverband, und nur die Erstattungsansprüche

von Fürsorgeverband zu Fürsorgeverband sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Klägerin macht auch nicht Ansprüche der Hilfsbedürftigen geltend, sondern klagt aus eigenem Recht gegen den Beklagten und verlangt von ihm nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag Erstattung von Auslagen, die sie für ihn gemacht habe. Derartige Ansprüche gehören dem bürgerlichen Recht an (vgl. RGZ. Bd. 133 S. 244 [245 flg.]). Auch wenn das Krankenhaus zunächst gemäß § 24 FürsPfVBo. für den Hilfsbedürftigen den Anspruch auf Unterstützung zur Deckung ihrer Verpflegungskosten gestellt hat, ist es der Klägerin unbenommen, soweit das Krankenhaus mit diesem Antrag keinen Erfolg gehabt hat, den in Betracht kommenden Fürsorgeverband gemäß §§ 677, 679 BGB. auf Grund von Geschäftsführung ohne Auftrag in Anspruch zu nehmen (vgl. Baath Fürsorgepflicht 10. Aufl. Anm. zu § 24; Entsch. des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 66 S. 27). Daß die Verpflichtung des Geschäftsherrn, deren Erfüllung der Geschäftsführer besorgt hat, auf öffentlichem Recht beruht, ist ohne Belang. Wenn der von der klagenden Partei verfolgte Anspruch eine bürgerlich-rechtliche Grundlage hat, so liegt eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit auch dann vor, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, zur Entscheidung des Streites über Fragen und Verhältnisse zu befinden, die dem öffentlichen Recht angehören (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 324, Bd. 113 S. 180 und die dort angef. Entsch.). Die bürgerlich-rechtliche Natur der geltend gemachten Erstattungsansprüche ergibt sich besonders deutlich in den Fällen, wo der Beklagte selbst die Hilfsbedürftigen dem Krankenhaus der Klägerin zugeleitet hat, weil er ein eigenes Krankenhaus nicht zur Verfügung hatte. Denn der Beklagte hatte in diesen Fällen keinerlei Anspruch darauf, daß das städtische Krankenhaus die ihm zugeleiteten Personen auch aufnahm, und hätte, wenn er richtig hätte handeln wollen, einen Vertrag mit dem Krankenhaus schließen müssen.

In Preußen ist auch nicht etwa für die Ansprüche Dritter gegen die Fürsorgebehörden die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet. Durch die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate in RGZ. Bd. 41 S. 267 wurde dies bereits vor dem Inkrafttreten der Fürsorgepflicht-Verordnung und der preußischen Ausführungs-Verordnung dazu verneint, und diese Verordnungen haben an dem bisherigen Zustand nichts geändert.

Der ordentliche Rechtsweg für den geltend gemachten Anspruch

ist daher nach § 13 OBG. gegeben, soweit sich nicht unter der äußeren Form eines Erstattungsanspruchs aus Geschäftsführung ohne Auftrag die Absicht der Klägerin verbirgt, eine gerichtliche Feststellung über die Höhe der Beträge herbeizuführen, die ein Fürsorgeverband einem anderen zu erstatten hat. Denn dann handelt es sich in Wirklichkeit um die Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs. Eine solche Absicht kann aber nicht ohne weiteres daraus gefolgert werden, daß die Klägerin nicht nur Eigentümerin des städtischen Krankenhauses, sondern auch Fürsorgeverband ist. Denn sie ist nach ihrem Vorbringen in der Mehrzahl der in der Klage behandelten Fälle nicht als solcher tätig geworden, hatte dazu auch keine Veranlassung, weil sie in diesen Fällen nicht fürsorgepflichtig war. Dagegen ist jene Absicht anzunehmen für diejenigen Fälle, in denen sie selbst, sei es vorläufig, sei es endgültig, fürsorgepflichtig war. In diesen Fällen läßt sich ihre Stellung als Eigentümerin des Krankenhauses und als fürsorgepflichtiger Fürsorgeverband nicht trennen. Dies gilt vor allem für die sechs Fälle, in denen nach dem unstreitigen Sachverhalt das Krankenhaus die Hilfsbedürftigen bei der Klägerin als dem vorläufig unterstützungspflichtigen Fürsorgeverband angemeldet hat. Denn in diesen Fällen handelt es sich, wenn die Klägerin jetzt vom Beklagten Erstattung verlangt, in der Tat um Ansprüche des vorläufig unterstützungspflichtigen Fürsorgeverbandes gegen den endgültig verpflichteten und damit um einen Anspruch, der dem öffentlichen Recht angehört. Wenn die Klägerin auch hier behauptet, keine öffentliche Fürsorge ausgeübt zu haben, so setzt sie sich mit dem klaren Sachverhalt in Widerspruch. Aus ähnlichen Erwägungen ist der Rechtsweg aber auch ausgeschlossen in denjenigen drei Fällen, in denen die Klägerin als endgültig fürsorgepflichtiger Verband dem Beklagten als vorläufig verpflichtetem Verbande nach § 7 Abs. 2, § 14 FürsPflVo. für die Aufwendungen, deren Erstattung sie jetzt verlangt, Ersatz leisten müßte. Denn es hat als Mißbrauch des bürgerlichen Rechts zu gelten, wenn die Klägerin versucht, mit Hilfe bürgerlich-rechtlicher Bestimmungen Beträge von dem Beklagten zu erlangen, die sie ihm nach ihrer eigenen Angabe nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts wieder erstatten muß.